

## GRUPPENTHERAPIE

### Abrechnungsvoraussetzung

Bei der KV RLP ist ein Antrag auf Genehmigung zur Gruppentherapie zu stellen. Erst mit erteilter Genehmigung dürfen Leistungen der Gruppentherapie über die KV RLP abgerechnet werden.

### Antragsstellung bei den Krankenkassen

- Das Formblatt PTV 1 (Antrag auf Psychotherapie) und PTV 2 (Angaben Therapeutin bzw. Therapeut) ist für jede Patientin bzw. jeden Patienten erforderlich.
- Die Gruppengröße muss bei Antragsstellung noch nicht feststehen. Hier ist es ausreichend, wenn die Gebührenordnungsposition (GOP) der „reinen“ Gruppentherapieleistung oder Kombinationsbehandlung mit einem X an fünfter Stelle gekennzeichnet wird.
- Es muss angegeben sein, ob die Therapie als Einzel- oder als Gruppentherapie erfolgen soll.
- **Wichtig:** Bei einer Kombinationsbehandlung durch zwei Therapeutinnen bzw. Therapeuten muss jede Therapeutin bzw. jeder Therapeut ihr bzw. sein selbst durchzuführendes Kontingent entweder als Einzel- oder als Gruppentherapie separat mittels Formblatt PTV 2 beantragen. Die Gesamtanzahl der Therapieeinheiten nach der Psychotherapie-Richtlinie darf **nicht** überschritten werden. Dabei werden die Therapieeinheiten beider Therapeutinnen bzw. Therapeuten zusammengezählt.
- Bei einer Kombinationsbehandlung aus Einzel- und Gruppentherapie ist anzugeben, ob die Gruppen- oder Einzeltherapie überwiegt.
- Beide Formblätter (PTV 1 und PTV2) sind gemeinsam bei der jeweiligen Krankenkasse der Patientin bzw. des Patienten einzureichen.
- Im Fall einer Umwandlung von der Einzel- in die Gruppentherapie genügt eine formlose Mitteilung an die Krankenkasse.

### Behandlungsumfang

Die Gruppentherapie kann im Rahmen der Kurzzeittherapie oder Langzeittherapie für alle Verfahren angewendet werden – sei es für die analytische, tiefenpsychologisch fundierte, Verhaltens- oder systemische Therapie.

Für alle Verfahren gilt eine Gruppengröße von mindestens **drei und maximal neun Teilnehmenden**. Sie können aus gesetzlich und privat Versicherten bestehen, das heißt PKV-Patientinnen und Patienten werden bei der Bestimmung der Gruppengröße mitgezählt. Leiten zwei Therapeutinnen bzw. Therapeuten die Gruppe, müssen diese aus **mindestens sechs und maximal 14 Teilnehmern (absolut)** bestehen.

Therapieeinheiten sind in 100 Minuten zu absolvieren bzw. können auch in jeweils 2 x 50 Minuten aufgeteilt werden. In diesem Fall ist die Gebührenordnungsposition mit dem Suffix "H" zu kennzeichnen. Sind neben der "reinen" Gruppentherapie zusätzlich vereinzelt

Einzel Sitzungen erforderlich, können diese ohne Antragsstellung im Verhältnis von 1:10 realisiert werden.

### **Gruppentherapie mit zwei Therapeutinnen und Therapeuten**

Jede Therapeutin bzw. jeder Therapeut trägt die Verantwortung für mindestens drei bis höchstens neun Patientinnen und Patienten bzw. Gruppenteilnehmende. Als Bezugstherapeutin bzw. Bezugstherapeut stellt sie bzw. er auch das Antragsformular PTV 2 aus. Für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Intelligenzminderung oder -störung ist es möglich, eine Bezugsperson hinzuzuziehen. Dies muss dann über das Formular PTV2 unter Angabe der geplanten Therapieeinheiten beantragt werden. Die Therapieeinheiten liegen in der Einzelbehandlung bei 50 Minuten und in der Gruppenbehandlung bei 100 Minuten.

### **Probatorische Sitzungen**

Gemäß §12 Abs. 3 Psychotherapie-Vereinbarung haben Erwachsene Anspruch auf mindestens 2 bis maximal 4 probatorische Sitzungen im Krankheitsfall. Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit geistiger Behinderung haben Anspruch auf bis zu 6 probatorische Sitzungen im Krankheitsfall.

Vor Beginn einer Richtlinien-therapie müssen mindestens zwei Probatorische Sitzungen stattfinden.

Sofern eine Gruppentherapie oder eine Kombinationsbehandlung (Einzel- und Gruppentherapie) im Anschluss erfolgen soll, können probatorische Sitzungen auch im Gruppensetting durchgeführt werden. Mindestens eine probatorische Sitzung muss im Einzelsetting absolviert werden.

Allerdings müssen mindestens zwei probatorische Sitzungen im Einzelsetting durchgeführt werden, wenn bei derselben Therapeutin oder bei demselben Therapeuten keine psychotherapeutische Sprechstunde mit insgesamt mindestens 50 Minuten durchgeführt wurde. Bei Kindern und Jugendlichen ist auch eine Einbeziehung der relevanten Bezugspersonen möglich.

Eine Gruppen-Probatorik ist auch parallel zu einer laufenden Richtlinien-Psychotherapiegruppe durchführbar. Patientinnen und Patienten der Gruppen-Probatorik können dabei in bestehenden Gruppen integriert werden, um die Aufnahme in laufende Gruppen zu ermöglichen (slow-open-groups).

### **Kombinationsbehandlung**

Die Kombinationsbehandlung verbindet Einzel- und Gruppentherapie miteinander und kann durch **eine bzw. einen oder zwei verschiedene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** erfolgen. Vor Beginn der Therapie ist ein Gesamtbehandlungsplan zu erstellen. In Falle von zwei Therapeutinnen und Therapeuten ist der Behandlungsplan untereinander abzustimmen.

Bei Kombinationsbehandlung muss ein Hauptsetting (Einzel oder Gruppe) festgelegt werden. Das Hauptsetting hat mindestens eine Therapieeinheit mehr als das Setting, mit dem es kombiniert werden soll.

### Rezidivprophylaxe:

- Grundsätzlich im Gruppensetting möglich
- In Fällen einer ausschließlich genehmigten Gruppentherapie, ist für die Durchführung der Rezidivprophylaxe im Einzelsetting eine Begutachtung erforderlich (Änderung des Settings in Langzeittherapie).
- Diese Einzelbehandlungen sind dem genehmigten Kontingent der Gruppenbehandlungen hinzuzurechnen.

### Vergütung

- Jedes Therapieverfahren hat seine eigenen Gebührenordnungsposition.
- Die EBM-Punktzahl variiert je nach Anzahl der Teilnehmenden. Die letzte Ziffer der Gebührenordnungsposition entspricht der Gruppengröße.
- Die jeweilige Gebührenordnungsposition kann pro Patientin bzw. Patienten angesetzt werden
- Wird eine Therapie durch zwei Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten durchgeführt, rechnet jede bzw. jeder die ihm zugeordneten Patientinnen und Patienten mit den jeweiligen Gebührenordnungsposition aus dem EBM ab.

### Gebührenordnungspositionen der Gruppentherapie je Verfahren und je Gruppenmitglied

Anzahl Teilnehmer	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie		Analytische Psychotherapie		Verhaltenstherapie		Systemische Therapie		PW	EURO
	KZT	LZT	KZT	LZT	KZT	LZT	KZT	LZT		
3	35503	35513	35523	35533	35543	35553	35703	35713	935	107,45
4	35504	35514	35524	35534	35544	35554	35704	35714	788	90,55
5	35505	35515	35525	35535	35545	35555	35705	35715	700	80,44
6	35506	35516	35526	35536	35546	35556	35706	35716	641	73,66
7	35507	35517	35527	35537	35547	35557	35707	35717	598	68,72
8	35508	35518	35528	35538	35548	35558	35708	35718	568	65,27
9	35509	35519	35529	35539	35549	35559	35709	35719	543	62,40

### Videobehandlung

Die Videobehandlung ist möglich bei:

- Neuropsychologische Therapie
- Akutbehandlung
- Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung
- Gruppentherapie
- Einzeltherapie

Allerdings sind einige Einschränkungen zu beachten. Von der Videobehandlung ist die psychotherapeutische Sprechstunde, die Probatorik und die Hypnose ausgenommen. Diese müssen nach wie vor im persönlichen Therapeuten-Patienten-Kontakt erfolgen. Zudem ist die Durchführung einer Videobehandlung auf **maximal neun Patientinnen bzw. Patienten** bzw. Teilnehmende einschließlich Therapeutinnen und Therapeuten begrenzt, sodass eine

gemeinsame Leitung durch zwei Therapeutinnen und Therapeuten **nicht** gestattet ist. **Wichtige Modalitäten**

Bevor die Videobehandlung überhaupt umgesetzt werden kann, ist diese vorab bei der KV RLP zu beantragen bzw. muss von ihr genehmigt werden. Die Vergütung der Videosprechstunde erfolgt über die Kennzeichnung der Leistung mit dem Suffix "V". Für die Kosten des zertifizierten Videodienstes gibt es einen Technikzuschlag (GOP 01450 EBM). Er ist aktiv bei allen Videofallkonferenzen von den Therapeutinnen bzw. Therapeuten anzugeben.

**Der Zuschlag ist im Behandlungsfall auf maximal 1.899 Punkte/205,52 EUR limitiert.**

Darüber hinaus sind die drei 30-Prozent-Begrenzungen zu beachten.

**1. Begrenzung der Behandlungsfälle**

Im Behandlungsfall dürfen maximal 30- Prozent aller Patientinnen und Patienten ausschließlich per Video behandelt werden. Diese Fälle sind zudem mit der Pseudokennziffer 88220 zu kennzeichnen.

**2. Begrenzung der Leistungsmenge**

Die Begrenzung bezieht sich auf das Punktzahlvolumen aller videofähigen Leistungen des Kapitel 35 (genehmigungspflichtige Psychotherapie). Die Begrenzung wird arzt- bzw. therapeutenbezogen betrachtet und bezieht sich nicht auf die Praxis insgesamt, sodass die Begrenzung besondere Relevanz für Medizinische Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Therapeutinnen und Therapeuten hat.

**3. Begrenzung der Akutbehandlung**

Maximal 30-Prozent aller Akutbehandlungen im Behandlungsfall dürfen per Videosprechstunde erfolgen.

**Jede der drei 30-Prozent-Begrenzungen sind für sich zu betrachten und werden unabhängig voneinander geprüft.**

### **Informationen zum Gutachterverfahren**

**Das Gutachterverfahren kann in folgenden Fällen eingeleitet werden:**

- Es wird von der Gruppentherapie zur Einzeltherapie gewechselt.
- Die Kombinationstherapie hat ihren Fokus auf der Einzeltherapie innerhalb einer Langzeittherapie.
- Es wird in der Kombinationsbehandlung mit Schwerpunkt Gruppentherapie zur Einzeltherapie in der Langzeittherapie gewechselt.

**Das Gutachterverfahren entfällt in folgenden Fällen:**

- Der Antrag auf Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die Gruppentherapie.
- Es wird von der Einzel- zur Gruppentherapie gewechselt.
- Die Kombinationsbehandlung konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die Gruppenbehandlung.
- Es wird in eine Kombinationstherapie mit Fokus auf das Gruppensetting gewechselt.

**WICHTIG: Die Krankenkassen haben immer die Möglichkeit ein Gutachtenverfahren einzuleiten**